

ZH_OBERGERICHT RA190004 vom 23. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA190004

FR: ZH_OBERGERICHT RA190004 du 23 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RA190004 del 23 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt/Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) war ab 1. Juni 2013 bei der im Bereich von Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäften tätigen Be- klagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) angestellt. Am 10. Januar 2017 sprach die Beklagte unter Einhaltung einer auf sechs Monate verlängerten Kündigungsfrist dem Kläger gegenüber die Kündigung per 31. Juli 2017 aus. Auf- grund mehrerer Krankheiten und daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeiten des Klägers verlängerte sich die (vermeintliche) Kündigungsfrist bis Ende November 2017. Am 6. Februar 2018 stellte der Rechtsvertreter des Klägers der Beklagten ein vom 5. Februar 2018 datierendes Arztzeugnis zu, gemäss welchem der Klä- ger vom 9. bis 15. Januar 2017 lediglich zu 50 % arbeitsfähig gewesen sei, und machte geltend, unter diesen Umständen sei die Kündigung vom 10. Januar 2017 nichtig. Im April 2018 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis "vorsorglich" ein weiteres Mal (siehe hierzu Urk. 33 E. I; Urk. 5/1; Urk. 5/2; Urk. 5/6; Urk. 5/7; Urk. 5/10-11; Urk. 5/12-13).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. Juni 2018 reichte der Kläger bei der Vorinstanz eine Klage gegen die Beklagte unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrich- teramtes der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., vom 18. April 2018 (Urk. 1 und 3) mit folgendem Rechtsbegehren ein (Urk. 1 S. 2): "Die Beklagte sei im Rahmen einer Teilklage zu verpflichten, dem Kläger Lohn in der Höhe von CHF 12'250.00 brutto zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zinsen seit 31. Dezember 2017, un- ter Nachklagevorbehalt. Alles unter Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zulasten der Klägerin (recte: Beklagten)." Am 24. August 2018 reichte die Beklagte eine Stellungnahme zur Klage ins Recht. Darin schloss sie auf Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädi- gungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten des Klägers (Urk. 11 S. 2). Mit Eingabe vom 19. September 2018 stellte sodann die Arbeitslosenkasse Kanton Zürich das Ge- such, es sei ihr als Klägerin 2 der Prozesseintritt nach Art. 71 ZPO i.V.m. Art. 83 ZPO zu gestatten, eventualiter sei ihre Klage als Hauptintervention im Sinne von

- 3 - Art. 73 ZPO zu sehen. In der Sache stellte sie unter anderem das Begehren, die Beklagte sei zu verpflichten, ihr den Betrag von Fr. 8'795.05 nebst Zins zu bezah- len, unter Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten (Urk. 16 S. 2). Mit Verfü- gung vom 24. September 2018 wurde der Eintritt der Arbeitslosenkasse Kanton Zürich als Klägerin 2 ins Verfahren vorgemerkt (Urk. 19 Disp. Ziff. 1). An der Hauptverhandlung vom 26. November 2018 stellte der Kläger folgendes modifi- ziertes Rechtsbegehren (Prot. I S. 6 i.V.m. Urk. 24 S. 1): "Die Beklagte sei im Rahmen einer Teilklage zu verpflichten, dem

Kläger Lohn in der Höhe von CHF 2'688.70 brutto zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zinsen seit 31. Dezember 2017 (eventualiter ab 31. August 2018), unter Nachklagevorbehalt. Alles unter Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zulasten der Klägerin (recte: Beklagten)." Die Beklagte hielt an ihren Rechtsbegehren fest und beantragte die Abweisung der beiden Klagen, unter entsprechenden Entschädigungsfolgen (Prot. I S. 9). Im Übrigen kann betreffend den erstinstanzlichen Prozessablauf auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 33 E. I.).

E. 1.3

Am 26. November 2018 erliess die Vorinstanz folgendes Urteil (Urk. 28 S. 16 = Urk. 33 S. 16):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.